



BÜRGERGEMEINDE
LIESTAL

Synoptische Darstellung der wesentlichsten Änderungen der Gemeindeordnung als Beilage zu den Unterlagen zur Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020

Die Revision der Gemeindeordnung wurde an der Bürgergemeindeversammlung vom 25. November 2019 mit 94 Ja-Stimmen und 4 Enthaltungen angenommen.

In der nachfolgenden Darstellung sind die wesentlichen Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen so dargestellt, dass der Unterschied von der bisherigen (linke Spalte) zur neuen Fassung (rechte Spalte) gut erkennbar ist. Teilweise finden sich *in kursiver Schrift Erklärungen und/oder Begründungen dazu*.

Der Bürgerrat hat an seiner Sitzung vom 10. September 2019 die vorliegenden Anpassungen genehmigt. Dieselben hat die Bürgerkommission an ihrer Sitzung vom Oktober gutgeheissen. Die Stabstelle des Kantons für Gemeinden hat die vorliegende Fassung in einer Vorprüfung ebenfalls begutachtet.

Bisherige Version des Reglements

Anpassungsvorschlag im Rahmen der Revision

Bisherige Version des Reglements	Anpassungsvorschlag im Rahmen der Revision
<p>ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</p> <p>§ 2 Aufgabenbereich</p> <p>1 Die Bürgergemeinde erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: (GG §136)</p> <p>Punkte 1 bis 5 sowie 7 und 8 keine Anpassungen</p> <p>6. Altersdienstleistungen: Sie kann Altersdienstleistungen anbieten, ein eigenes Heim betreiben oder sich an einem Heim in geeigneter Form beteiligen</p>	<p><i>Der 6. Abschnitt im Zusammenhang mit dem Thema Altersdienstleistungen soll gestrichen werden. Dieser Passus war explizit für das ehemalige Alters- und Pflegezentrum Brunnmatt bestimmt. Das Pflegezentrum Brunnmatt ist seit 2006 eine selbständige Stiftung der Bürger-</i></p>

<p>2 Die Bürgergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Verträge und Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und mit anderen Gemeinden abschliessen.</p>	<p><i>gemeinde und operativ sowie finanziell unabhängig. Dafür soll der Absatz 2 des Aufgabenbereichs erweitert werden, indem sich die Bürgergemeinde an Institutionen finanziell beteiligen kann.</i></p> <p>2 Die Bürgergemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben, Verträge und Vereinbarungen mit der Einwohnergemeinde und mit anderen Gemeinden sowie weiteren Institutionen, Organisationen und Firmen abschliessen oder sich auch im Rahmen der Anlagestrategie finanziell beteiligen.</p> <p><i>Wie bereits oben kurz erwähnt, soll mit der Anpassung die Option bestehen, dass sich die Bürgergemeinde, wo sinnvoll, nötig und gewährt, netzwerkartig verstärken kann. Dies können Verbindungen im Rahmen der Anlagestrategie oder auch auf der strategischen und operativen Ebene sein</i></p>
<p>II. ORGANISATION DER BÜRGERGEMEINDE</p> <p>§ 3 Aufgabenbereich Organe der Bürgergemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gesamtheit der stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger 2. Die Bürgergemeindeversammlung 3. Der Bürgerrat 4. Die Bürgerkommission 5. Die Rechnungsprüfungskommission 6. Die Fachkommissionen 7. Die Bürgergemeindeverwaltung 	<p><i>Mit der Streichung der Rechnungsprüfungskommission (Punkt 5) wird der Grundstein für die Integration dieser Kommission in die Bürgerkommission gelegt. Die bisher unter „E. Behörden und weitere Organe / 4. Rechnungsprüfungskommission“ in § 27 und § 28 beschriebenen Aufgaben werden neu von der Bürgerkommission übernommen. Dazu werden § 25 und §26 entsprechend angepasst. Aus Gründen der Lesbarkeit wird allerdings auf die synoptische Darstellung dieser Änderungen verzichtet, da keine inhaltlichen Anpassungen der Aufgabengebiete vorgenommen werden, sondern diese lediglich verschoben werden.</i></p>

<p>E. Behörden und weitere Organe 1. Bürgerrat</p> <p>§20 Finanzkompetenz, Dienstbarkeitskompetenz Der Bürgerrat kann über folgende Beträge von sich aus verfügen (GG § 160):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Über neue Ausgaben von höchstens CHF 25'000.00, insgesamt pro Jahr höchstens CHF 100'000.00. 2. Erwerb und Tausch von Grundstücken bis zu einem Gesamtbetrag von CHF 250'000.00 pro Fall. Veräusserung von Grundstücken bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von CHF 50'000.00. 3. Errichtung von Baurechten und anderen Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem gesamten jährlichen Kapitalwert von höchstens CHF 50'000.00. 4. Langfristige Wertanlagen gemäss Anlagerichtlinien. 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Über neue, ungebundene Ausgaben von höchstens CHF 250'000.00 pro Jahr. 2. Erwerb, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Einrichtung von Baurechten und Dienstbarkeiten zugunsten oder zulasten der Bürgergemeinde sowie deren Aufhebung bis zu einem jährlichen Kapitalwert bzw. Gesamtbetrag von höchstens CHF 2'500'000.00 pro Jahr. 3. Langfristige Wertanlagen gemäss Anlagerichtlinien und Anlagestrategie
<p><i>Im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses wird der Versammlung mit den neuen Anlagerichtlinien und Anlagestrategien ein jährliches Instrument zur Abstimmung vorgelegt. Diese Zahlen werden der jeweils aktuellen Situation entsprechend angepasst. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen in der Gemeindeordnung möchte der Bürgerrat den Handlungsspielraum für Finanzgeschäfte ausserhalb des Budgets für ungebundene Ausgaben der Entwicklung der gesamten Bürgergemeinde in den letzten Jahren anpassen.</i></p>	
<p>5. Fachkommissionen</p> <p>§ 29 Ständige Fachkommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Für beratende Aufgaben setzt der Bürgerrat ständige beratende Fachkommissionen ein. 2 Eine Fachkommission besteht in der Regel aus 5 Mitgliedern, wobei der Bürgerrat in der Kommission vertreten sein muss. 	<p><i>Aus Sicht des Bürgerrates kann dieser Artikel ersatzlos gestrichen werden. Bei den letzten Projekten der Bürgergemeinde (Grammet, Erweiterung Höli, SiebeDupf) wurden jeweils Arbeitsgruppen (gem. § 30) mit Handelskompetenz gebildet. Solche Gremien sind effektiver und effizienter. Der Bürgerrat sieht heute und auch in Zukunft keinen Bedarf für die Einsetzung von ständigen Fachkommissionen.</i></p>

<p>3 Die Mitglieder der Fachkommissionen werden vom Bürgerrat gewählt.</p> <p>4 Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre.</p> <p>5 Die Fachkommissionen konstituieren sich selbst.</p>	
<p>IV ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</p> <p>§ 39 Anwendung von Reglementen der Einwohnergemeinde Die Bürgergemeinde kann anstelle der Schaffung eines eigenen Reglementes durch Beschluss der Bürgergemeindeversammlung dasjenige der Einwohnergemeinde übernehmen.</p>	<p><i>Ganzer Artikel ersatzlos streichen</i></p>

Liestal im November 2019, Bürgerrat Liestal